

Hinweise zur Prüfung des Zustandes zurückgegebener Schulbücher

Zum Schuljahresende 2009/10 oder beim Verlassen der Schule, eventuell auch beim Wechsel der Klasse oder des Kurses sind Eltern/Volljährige verpflichtet, die ausgeliehenen Schulbücher (außer Arbeitshefte und Lektüren) in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Schulträger sind für die Entgegennahme der ausgeliehenen Bücher, für die Überprüfung des Zustandes der Bücher und gegebenenfalls auch für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen verantwortlich.

Um eine möglichst einheitliche Handhabung bei der Prüfung des Zustandes zurückgegebener Schulbücher zu gewährleisten, werden hierzu seitens des Ministeriums für Bildung folgende Hinweise gegeben:

Im Rahmen der Schulbuchausleihe sollen die Schulbücher in der Regel max. drei Ausleihzyklen durchlaufen und somit für die entsprechende Ausleihzeit für den Gebrauch im Unterricht zum Erreichen des jeweiligen Unterrichtszieles benutzt werden können.

Bei der Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der zurückgegebenen Schulbücher ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass diese Schulbücher nicht neuwertig sind, sondern bereits über die Dauer eines Ausleihzyklus bzw. in den Folgejahren über mehrere Ausleihzyklen in Gebrauch waren.

In der Schulbuchverwaltungssoftware sind im Rahmen der Rückgabe der Bücher je nach Schwere der Beschädigung die folgenden Einstufungsmodule vorgesehen:

1. „Zustand neu“
2. „Zustand leichte Gebrauchsspuren“
3. „Zustand schwere Gebrauchsspuren“
4. Zustand unbrauchbar“

Zu 1. „Zustand neu“

Falls zurückgegebene Schulbücher keine Gebrauchsspuren aufweisen, ist in der Schulbuchverwaltungssoftware das Merkmal „Zustand: neu“ für das jeweilige Schulbuch zu vermerken.

Zu 2. „Zustand leichte Gebrauchsspuren“

Eine der Dauer der Ausleihe entsprechende normale Abnutzung eines Schulbuches stellt keine zu beanstandende Beschädigung dar. In diesen Fällen, z.B.

- Eselsohren am Bucheinband oder an Seiten im Buch,
- leichte Kratzspuren auf dem Bucheinband,
- leichte Beschädigungen des Buchrückens,
- sorgfältig reparierte eingerissene Seiten eines Buches,

sind die Schulbücher in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben worden und können weiter für den Unterricht benutzt werden.

In der Schulbuchverwaltungssoftware ist bei solchen Fällen das Merkmal „Zustand: leichte Gebrauchsspuren“ für die Rückgabe eines jeden Schulbuches zu vermerken.

Zu 3. „Zustand schwere Gebrauchsspuren“

Weisen zurückgegebene Schulbücher Gebrauchsspuren auf, die über eine normale Abnutzung hinausgehen, jedoch nicht zu einer Unbrauchbarkeit des Schulbuches führen und daher weiter im Schulunterricht verwendet werden können, z.B.

- stark beschädigter Bucheinband, z. B. bei einem Schulbuch, bei dem die selbstklebende Folie unsachgemäß entfernt wurde,

- herausgerissene Seiten, soweit sie nach Urheberrecht in zulässigem Umfang durch entsprechende Kopien ersetzt werden können (pro Klasse und Schuljahr bis zu 12% eines Werkes, aber nicht mehr als 20 Seiten – siehe hierzu Publikation der Kultusministerkonferenz und des VdS „Das neue Fotokopieren in Schulen“),
- eingerissene Seiten wurden nicht sorgfältig repariert, können aber repariert bzw. durch entsprechende Kopien (siehe oben) ersetzt werden.

ist in der Schulbuchverwaltungssoftware das Merkmal „Zustand: schwere Gebrauchsspuren“ zu verwenden.

Zu 4. „Zustand unbrauchbar“

Weisen zurückgegebene Schulbücher insbesondere die nachfolgend genannten Beschädigungen auf, ist die Rückgabe in nicht ordnungsgemäßem Zustand festzustellen und in der Schulbuchverwaltungssoftware für das betreffende Schulbuch das Merkmal „Zustand unbrauchbar“ festzuhalten:

- Feuchtigkeitsschäden, wenn hierbei Verfärbungen aufgetreten sind, die zur Unleserlichkeit von Textteilen der Schulbücher oder zum Verkleben der Seiten geführt haben,
- im Schulbuch vorhandene handschriftliche Eintragungen, Markierungen oder Unterstreichungen in erheblichem Umfang auf mehreren Seiten (mehr als drei), soweit eine rückstandslose Beseitigung nicht möglich ist und daher die Benutzbarkeit durch den nächsten Entleiher erheblich eingeschränkt wird,
- der Buchrücken ist so beschädigt, dass sich die Seiten des Buches herauslösen.

Die unter Nummer 2 bis 4 genannten Fälle möglicher Beschädigungen sind nicht abschließend, so dass auch in anderen jeweils gleichwertigen Beschädigungen die entsprechende Zuteilung zu dem in der Schulbuchverwaltungssoftware vorgehaltenen Einstufungsmodul möglich ist. Im Übrigen liegt die Überprüfung des Zustandes der zurückgegebenen Bücher ausschließlich im Ermessen der Koordinatorin/des Koordinators.

Nur in den Fällen, in denen ein Schulbuch aufgrund gravierender Beschädigungen in der Schulbuchverwaltungssoftware mit dem Zustand unbrauchbar bewertet wurde, bzw. ein Schulbuch nicht zurückgegeben wurde, soll der Schulträger nach Abschnitt X Nr. 4 der Vereinbarung Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 535, 280, 276, 249 BGB) gegenüber Eltern/Volljährigen geltend machen. Danach ist bei Vorliegen der Verletzung vertraglicher Pflichten Schadensersatz zu leisten. Im Falle der Schulbuchausleihe liegt dies dann vor, wenn gegen die mit der Teilnahme an der Ausleihe verbundene Pflicht zur pfleglichen Behandlung der Schulbücher verstoßen wird. Ein Pflichtverstoß in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Schulbuch nicht oder in einem unbrauchbaren Zustand zurückgegeben wird.

Durch den Schadensersatz soll dem Schulträger der entstandene Schaden ersetzt werden. Dabei kann der Schadensersatz grundsätzlich durch Bereitstellung eines gebrauchsfähigen Schulbuches (das unbrauchbare Schulbuch wird durch ein brauchbares ersetzt, das heißt es muss die gleiche ISBN-Nummer haben) geleistet werden. Da bei dieser Art der Geltendmachung des Schadensersatzes seitens des Schulträgers ebenfalls zu prüfen ist, ob das als Ersatz geleistete Schulbuch gebrauchsfähig ist, wird zur Vermeidung eines weiteren Verwaltungsaufwandes empfohlen, als Schadensersatz den erforderlichen Geldbetrag zu verlangen.

Zur Bemessung der Höhe dieser Schadensersatzforderung wird angeregt, den jeweiligen Zeitwert des in der Ausleihe befindlichen Schulbuches zugrunde zulegen. Der Zeitwert beschreibt den Wert eines Objektes zu einem festgelegten Zeitpunkt und berücksichtigt dadurch die Zeitkomponente bei der Wertermittlung. Demnach ist der Zeitwert eines in der

Ausleihe befindlichen Schulbuches ausgehend von seiner Nutzungsdauer für die Ausleihe zu bemessen. Das heißt je mehr Ausleihzyklen ein Schulbuch in Gebrauch war, desto geringer ist der Zeitwert des Schulbuches aufgrund seiner verbleibenden Nutzungsdauer für die Ausleihe. Der Zeitwert kann dabei ausgehend vom Anschaffungspreis errechnet werden.

	Ende Schuljahr 2009/10	Ende Schuljahr 2010/11	Ende Schuljahr 2011/12
<i>Einjahresband</i>	2/3 des Anschaffungspreises	1/3 des Anschaffungspreises	Kein Ersatz
<i>Zweijahresband</i>	5/6 des Anschaffungspreises	4/6 des Anschaffungspreises	3/6 des Anschaffungspreises
<i>Dreijahresband</i>	5/6 des Anschaffungspreises	4/6 des Anschaffungspreises	3/6 des Anschaffungspreises
<i>Vierjahresband</i>	3/4 des Anschaffungspreises	2/4 des Anschaffungspreises	1/4 des Anschaffungspreises
<i>Fünfjahresband</i>	4/5 des Anschaffungspreises	3/5 des Anschaffungspreises	2/5 des Anschaffungspreises
<i>Sechsjahresband</i>	5/6 des Anschaffungspreises	4/6 des Anschaffungspreises	3/6 des Anschaffungspreises
<i>Siebenjahresband</i>	6/7 des Anschaffungspreises	5/7 des Anschaffungspreises	4/7 des Anschaffungspreises
<i>Achtjahresband</i>	7/8 des Anschaffungspreises	6/8 des Anschaffungspreises	5/8 des Anschaffungspreises

Für die Folgejahre entsprechend

Praxis bei der Überprüfung des Zustandes der Schulbücher

Bei der Rückgabe der Schulbücher sollen die offensichtlichen Beschädigungen überprüft werden. Die Prüfung des Umfangs von Eintragungen, Markierungen, Unterstreichungen sowie fehlenden Seiten kann aufgrund von Reklamationen erfolgen, wenn diese bei der ursprünglichen Überprüfung nicht offensichtlich waren.

Die Schüler/-innen sind aufgefordert, Mängel der entliehenen Schulbücher zeitnah zu reklamieren.